



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 11. Mai 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071585

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkierungssituation für Fahr- und Motorfahräder folgende Verkehrsvorschrift:

Nebelbachstrasse
Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand
vor der Liegenschaft Nebelbachstrasse 9,
vor der Liegenschaft Bellerivestrasse 207, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neuurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8»
am 25. Mai 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 2. Mai 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071585

Nebelbachstrasse

Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder

Begründung und Antrag

Die Nebelbachstrasse führt von der Bellerive- zur Seefeldstrasse, wobei der Durchgang zur Bellerivestrasse nur für den Fussverkehr passierbar ist. Zukünftig soll eine Velovorzugsroute durch die Nebelbachstrasse führen.

Wir wurden durch eine Bürgeranfrage auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass in der Strasse Veloabstellplätze fehlen. Velos, die auf dem Trottoir abgestellt werden, verschmälern oder versperren dieses. Dieser Sachverhalt wurde auch während eines Augenscheins bestätigt.

Um zukünftig Veloabstellplätze anbieten zu können, soll deshalb die Reihe von Blauen Zone-Parkplätzen an beiden Enden um je einen Parkplatz verkürzt werden. Damit können auf zwei Parkflächen neu 24 Abstellplätze für Fahr- und Motorfahräder angeboten werden. Die Anzahl der verfügbaren Parkplätze der Blauen Zone in der Nebelbachstrasse verringert sich mit dieser Massnahme von 13 auf 11.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

– Situationsplan



2/2

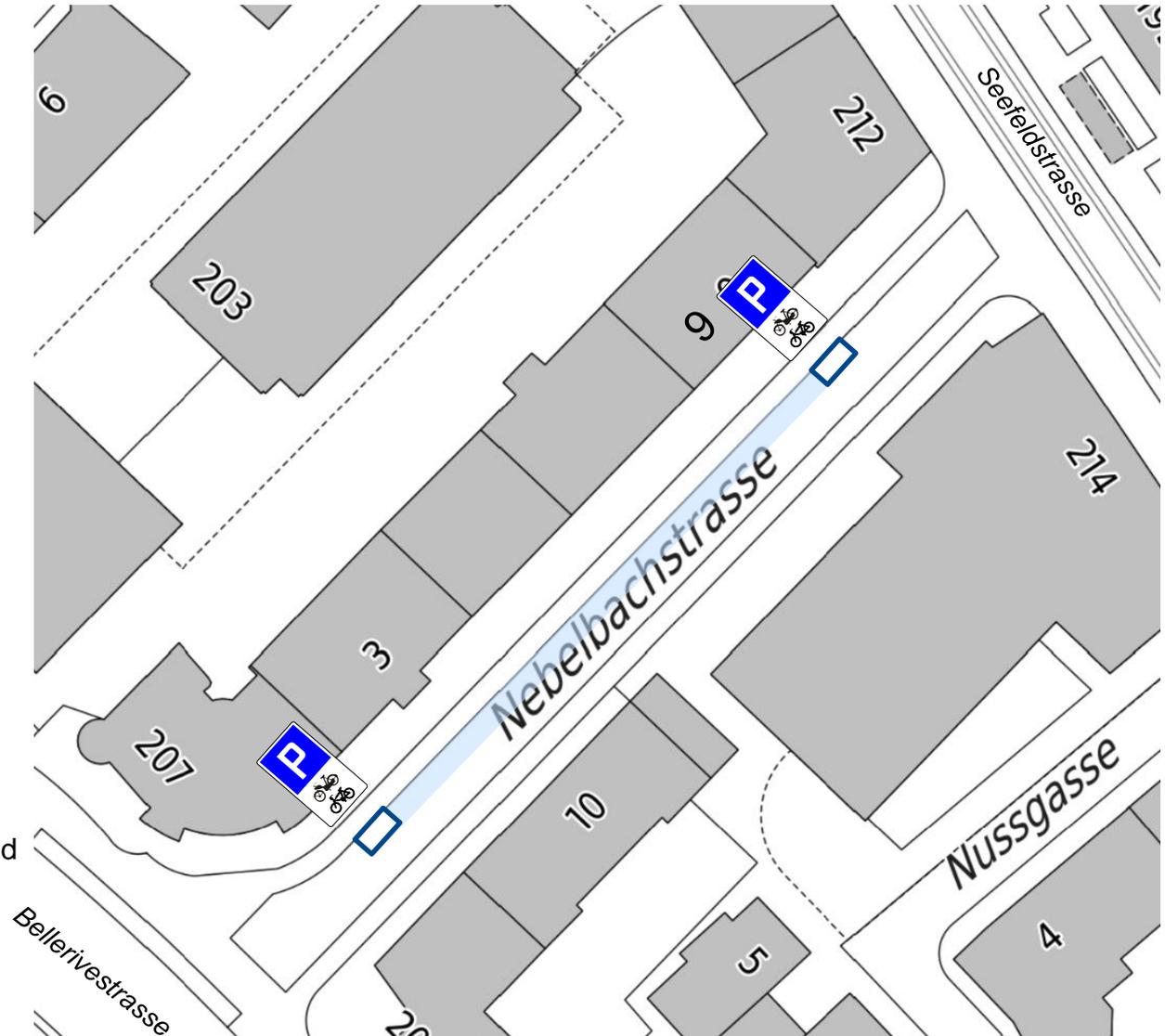
– Einzelverfügung

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWRIES, KrC 8

Nebelbachstrasse

Abschnitt Bellerive- bis
Seefeldstrasse



Parkfläche für Fahr- und
Motorfahräder

Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz "Blaue Zone"	13 Stück	11 Stück	- 2 Stück

In der Nebelbachstrasse verbleiben 11 Parkplätze der Blauen Zone

